Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBI. I S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08.08.1990 (BGBL. I S. 1690) der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (allg. Zust. VOKOM) vom 19.12.1990 (Nds. GVBI. 47/90 S. 521) und § 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 18. Oktober 2007 folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Cloppenburg zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Cloppenburg und 20 km über die Kreisgrenzen hinaus.
- (2) Die Beförderungspflicht nach § 22 PBefG besteht gemäß § 47 Abs. 4 PBefG für das Gebiet des Landkreises Cloppenburg
- (3) Innerhalb dieses Gebietes des Landkreises Cloppenburg (Pflichtfahrgebiet) hat die Beförderung von Fahrgästen durch die vom Landkreis Cloppenburg zugelassenen Taxen nach den in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelten zu erfolgen.

§ 2 Fahrpreise

- (1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
 - a. dem Grundbetrag
 - dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn
 - der Grundbetrag beträgt 2,10 EUR und enthält eine Wegstrecke von 58,82 m
 - er ist zugleich Mindestfahrpreis
 - b. dem Entgelt für die Fahrleistung

Tarif I

an Werktagen in der Zeit von 06.00 – 22.00 Uhr

bei 0 – 3 km:

je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km

bei 3 – 9 km:

ie angefangene 71,42 m Fahrleistung 0,10 € = 1,40 €/km

ab 9 km:

je angefangene 83,33 m Fahrleistung 0,10 € = 1,20 €/km

Tarif II

an Werktagen in der Zeit von 22.00 – 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen

bei 0 – 3 km:

je angefangene 55,55 m Fahrleistung 0,10 € = 1,80 €/km

bei 3 – 9 km: j

e angefangene 66,66 m Fahrleistung 0,10 € = 1,50 €/km

ab 9 km:

je angefangene 76,92 m Fahrleistung 0,10 € = 1,30 €/km

c. dem Entgelt für Wartezeiten

Für Wartezeiten werden für je 18,46 sek. 0,10 € berechnet. Dies entspricht einem Entgelt von 19,50 €/Std. Die Wartezeit beginnt, nachdem das Fahrzeug mindestens 90 Sekunden durchgehend steht.

d. dem Entgelt für eine Anfahrt in Höhe 0,10 EUR pro angefangene 250 m (= 0,40 EUR pro km) bzw. Entgelt nach Ziffer c: Wartezeit.

Dieses Entgelt wird nur fällig, wenn der Beförderungsauftrag für eine Beförderungsfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde erteilt wird und die Beförderungsfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurückführt.

Der Anfahrtstarif gilt nur bis zum Einsteigen des/der Fahrgastes/gäste

e. Zuschläge

Zuschläge für Gepäck und Kleintiere werden nicht erhoben. Die Entscheidung, ob Tiere mitbefördert werden, obliegt dem Fahrer. Bei Mitnahme sind die Tiere so unterzubringen, dass sie den Fahrer während der Fahrt nicht behindern.

Für den Transport von Fahrrädern wird ein Zuschlag von 1,50 EUR erhoben

Beim Einsatz eines Großraumtaxis (mindestens 6 Fahrgastplätze) ist ein Zuschlag von 3,00 EUR zu erheben, wenn tatsächlich mehr als 4 Personen befördert werden.

- (2) Die Anzahl der Fahrgäste bleibt bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtig.
- (3) Es dürfen mit dem Fahrer nur so viele Fahrgäste befördert werden, wie Sitzplätze in den Fahrzeugpapieren ausgewiesen sind.
- (4) Der Fahrpreis gilt für alle Fahrten innerhalb des Pflichtfahrbereiches.
- (5) Die in § 2 Nr. 1 a d festgesetzten Beförderungsentgelte dürfen nicht über- bzw. unterschritten werden.
- (6) Bei Fahrten über das in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung festgesetzte Tarifgebiet hinaus kann der Fahrpreis vor Fahrtantritt frei vereinbart werden.
- (7) In dem Fahrpreis ist die Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz enthalten.
- (8) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG müssen dem Landkreis Cloppenburg zur Genehmigung vorgelegt werden.

§ 3 Taxameteruhr

(1) Die Taxameteruhr darf erst zu Beginn der Fahrt, für die ein Beförderungsauftrag vorliegt, eingeschaltet werden. Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einer einwandfrei arbeitenden Taxameteruhr angetreten werden. Dies gilt nicht für Sonderbestellungen (§ 2 Abs. 8).

(2) Ist das Taxameter gestört, ist vom Beginn der Störung anstelle der vorgeschriebenen Taxe (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) für jeden besetzt gefahrenen Kilometer 1,20 € bei Tarif I und 1,30 € bei Tarif II zu berechnen. Nach Beendigung der Fahrt ist dann die Uhr unverzüglich reparieren zu lassen, weitere Fahrten dürfen nicht mehr durchgeführt werden.

Die zusätzliche Berechnung der Grundgebühr ist nicht zulässig.

Von dieser Preisberechnung ist der Fahrgast unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 4 Beförderungsbedingungen

- (1) Der Fahrer hat einen Abdruck dieser Verordnung mitzuführen und dem Fahrgast auf verlangen vorzuzeigen.
- (2) Im Inneren des Fahrzeuges sind an gut sichtbarer Stelle des Armaturenbrettes Name und Betriebssitz des Unternehmens, das Kennzeichen sowie der Fahrpreis anzuzeigen.
- (3) Der Fahrer ist berechtigt, den Fahrgästen die Plätze zuzuweisen, wobei er aber die Wünschen der Fahrgäste nach Möglichkeit berücksichtigen sollte.
- (4) Gepäck ausgenommen kleines Handgepäck ist im Kofferraum des Fahrzeuges unterzubringen; soweit es die Betriebssicherheit zulässt, kann der Fahrer gestatten, das Gepäck auch anderweitig unterzubringen.
- (5) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Fahrer kann jedoch bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (6) Der Fahrgast kann eine Quittung über den Fahrpreis fordern. Sie muss folgende Angaben enthalten: Name und Wohnort des Unternehmens, Kennzeichen des Fahrzeuges, gezahlter Betrag, Umsatzsteuer, kurze Angabe der gefahrenen Wegstrecke, Datum und Unterschrift des Fahrers.
- (7) Der Fahrer hat den kürzesten befahrbaren Weg zum Fahrtziel zu wählen, es sei den, dass der Fahrgast einen anderen Fahrtweg bestimmt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Rechtsverordnung zuwider handelt. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. November 2007 in Kraft.

Cloppenburg, den 18. Oktober 2007

Landkreis Cloppenburg Der Landrat Hans Eveslage Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
32 – Ordnungsamt
32.5 Verkehrslenkung u. –sicherung

1. Änderung der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 21. Dezember 2010

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 03. 1961 (BGBI. I S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. 08. 1990 (BGBI. I S. 1690) der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (allg. Zust. VOKOM) vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBI. 47/90 S. 521) und § 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBI. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung vom 21. Dez. 2010 folgende Änderungen in § 2 Abs. 1 a, b und c der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007 beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1)a:

- der Grundbetrag beträgt <u>2,15 €</u> und enthält eine Wartezeit von <u>18 sek.</u> oder eine Wegstrecke von 58,82 m im Tarif I bzw. <u>54,05 m im Tarif II</u>

§ 2 Abs. 1)b: Tarif I

bei 3 – 9 km: je angefangene <u>68,97 m</u> Fahrleistung 0,10 € = <u>1,45 €/km</u> je angefangene 80,00 m Fahrleistung 0,10 € = <u>1,25 €/km</u>

§ 2 Abs. 1)b: Tarif II

bei 0 – 3 km: je angefangene <u>54,05 m</u> Fahrleistung 0,10 € = <u>1,85 €/km</u> bei 3 – 9 km: je angefangene <u>64,52 m</u> Fahrleistung 0,10 € = <u>1,55 €/km</u>

ab 9 km: je angefangene 74,07 m Fahrleistung 0,10 € = 1,35 €/km

§ 2 Abs. 1)c:

Für Wartezeiten werden für je 18,00 sek. 0,10 € berechnet. Dies entspricht einem Entgelt von 20.00 €/Std..

§ 2

Die Änderungen treten mir Wirkung vom 01. März 2011 in Kraft.

Cloppenburg, den 21. Dezember 2010 Hans Eveslage Landkreis Cloppenburg Der Landrat 32 – Ordnungsamt 32.5 Verkehrslenkung u. –sicherung

2. Änderung der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 03. 1961 (BGBI. I S. 241) in der zur Zeit gültigen Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 08. 08. 1990 (BGBI. I S. 1690) der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (allg. Zust. VOKOM) vom 19. 12. 1990 (Nds. GVBI. 47/90 S. 521) und § 36 Abs. 1 Ziff. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBI. S. 365) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung vom 11. Oktober 2011 folgende Änderung zu § 2 Nr. 8 der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007 beschlossen:

§ 1

Im § 2 Nr. 8 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Entgeltvereinbarungen zwischen Taxenunternehmen bzw. dem Gesamtverband Verkehrsgewerbe Niedersachsen e.V. und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger sind lediglich anzeigepflichtig."

§ 2

Die Änderung tritt nach Bekanntmachung in Kraft.

Cloppenburg, den 11.10.2011 Hans Eveslage Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
32 – Ordnungsamt
32.5 Verkehrslenkung und –sicherung

3. Änderung der Veordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personalbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 03. 1961 (BGBI. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBI. I S. 1690); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBI. I. S. 3154), der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundsrecht (allg. Zust. VOKOM) vom 14.12.2004 (Nds. GVBI. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBI. S. 282) und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBI. S. 307) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 06. Mai 2014 folgende Änderungen der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007 beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- § 1 Abs. 1 wird neu gefasst:
- (1) Diese Verordnung gilt für die im Landkreis Cloppenburg zugelassenen Taxen für Fahrten innerhalb des Landkreises Cloppenburg.

§ 2 Fahrpreise

- § 2 Abs. 1 wird neu gefasst:
- (1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundbetrag
 - dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn
 - der Grundbetrag beträgt 5,00 € im Tarif I (Montags bis Samstags von von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 6,00 € im Tarif II (Werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) für PKW und enthält eine Wartezeit von 273,6 Sekunden oder eine Wegstrecke von 1.187,5 m

bzw. 9,50 € im Tarif I und 10,50 € im Tarif II für Großraumtaxis und ent hält eine Wartezeit von 307,8 Sekunden oder eine Wegstrecke von 1.187,5 m

- er ist zugleich Mindestfahrpreis
- b) dem Entgelt für die Fahrleistung
 - für PKW ab 1.188 m für je angefangene 62,50 m Fahrleistung 0,10 € = 1,60 €/km
 - für PKW ab 10.000 m für je angefangene 71,42 m Fahrleistung 0,10 € = 1,40 €/km
 - für Großraumtaxi ab 1.188 m für je angefangene 55,55 m Fahrleistung 0,10 € = 1,80 €/km
 - für Großraumtaxi ab 5.000 m für je angefangene 58,82 m Fahrleistung 0,10 € = 1,70 €/km
 - für Großraumtaxi ab 10.000 m für je angefangene 71,42 m Fahrleistung 0,10 € = 1,40 €/km
- c) dem Entgelt für Wartezeiten Für Wartezeiten werden für je 14,40 Sekunden 0,10 € berechnet. Dies entspricht einem Entgelt von 25,00 €/Std.
- d) dem Entgelt für eine Anfahrt in Höhe von 0,10 € pro angefangene 250 m (= 0,40 €/km) bzw. Entgelt nach Ziff. c) Wartezeit.

Dieses Entgelt wird nur fällig, wenn der Beförderungsauftrag für eine Be-Förderungsfahrt außerhalb der Betriebssitzgemeinde erteilt wird und die Beförderungsfahrt nicht zur Betriebssitzgemeinde zurückführt.

Der Anfahrtstarif gilt nur bis zum Einsteigen des/der Fahrgastes/gäste.

e) Zuschläge Zuschläge für Gepäck und Kleintiere werden nicht erhoben. Die Entscheidung, ob Tiere mitbefördert werden, obliegt dem Fahrer. Bei Mitnahme sind die Tiere so unterzubringen, dass sie den Fahrer währende der Fahrt nicht behindern.

Für den Transport von Fahrrädern wird ein Zuschlag von 1,50 € erhoben.

§ 3 Taxameteruhr

§ 3 Abs. 2 wird neu gefasst:

(2) Ist das Taxameter gestört, ist vom Beginn der Störung anstelle der vorge schriebenen Taxe (§ 2 Abs. 1 Buchst. b) für jeden besetzt gefahrenen Kilometer 1,60 € bei PKW und 2,00 € bei Großraumtaxis zu berechnen. Nach Beendigung der Fahrt ist dann die Uhr unverzüglich reparieren zu lassen, weitere Fahrten dürfen nicht mehr durchgeführt werden.

Die zusätzliche Berechnung der Grundgebühr ist nicht zulässig.

Von dieser Preisberechnung ist der Fahrgast unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. Juli 2014 in Kraft.

Cloppenburg, den 06. Mai 2014 Hans Eveslage Landkreis Cloppenburg
Der Landrat
32 – Ordnungsamt
32.5 Verkehrslenkung und –sicherung

4. Änderung der Veordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personalbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 03. 1961 (BGBI. I S. 241) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 08. 1990 (BGBI. I S. 1690); zuletzt geändert durch das Gesetz zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 07. August 2013 (BGBI. I. S. 3154), der allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundsrecht (allg. Zust. VOKOM) vom 14.12.2004 (Nds. GVBI. S. 589), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2013 (Nds. GVBI. S. 282) und § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBI. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBI. S. 307) hat der Kreistag des Landkreises Cloppenburg in seiner Sitzung am 19. Febr. 2015 folgende Änderungen der Verordnung über einen Taxentarif im Landkreis Cloppenburg vom 18. Oktober 2007 beschlossen:

§ 2 Fahrpreise

- § 2 Abs. 1 wird neu gefasst:
- (1) Der Fahrpreis setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Grundbetrag
 - dies ist das Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn
 - der Grundbetrag beträgt für PKW 5,00 € im Tarif I (Montags bis Samstags von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und enthält eine Wartezeit von 228,0 Sekunden oder eine Wegstrecke von 999,99 m und 6,20 € im Tarif II (Werktags von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen) und enthält eine Wartezeit von 228 Sekunden oder eine Wegstrecke von 999,99 m bzw. für Großraumtaxen im Tarif I 9,50 € und enthält eine Wegstrecke von 252 Sekunden oder eine Wegstrecke von 999,99 m und im Tarif II 10,70 € und enthält eine Wartezeit von 252 Sekunden oder eine Wegstrecke von 999,99 m

- er ist zugleich Mindestfahrpreis
- b) dem Entgelt für die Fahrleistung
 - für PKW ab 1.000 m für je angefangene 52,63 m Fahrleistung 0,10 € = 1,90 €/km
 - für PKW ab 10.000 m für je angefangene 62,50 m Fahrleistung 0,10 € = 1,60 €/km
 - für Großraumtaxi ab 1.000 m für je angefangene 47,62 m Fahrleistung 0,10 € = 2,10 €/km
 - für Großraumtaxi ab 5.000 m für je angefangene 50,00 m Fahrleistung 0,10 € = 2,00 €/km
 - für Großraumtaxi ab 10.000 m für je angefangene 62,50 m Fahrleistung 0,10 € = 1,60 €/km
- c) dem Entgelt für Wartezeiten

Für Wartezeiten werden für je 12,00 Sekunden 0,10 € berechnet. Dies entspricht einem Entgelt von 30,00 €/Std. Über den Beginn der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.

d) Zuschläge

Zuschläge für Gepäck und Kleintiere werden nicht erhoben. Die Entscheidung, ob Tiere mitbefördert werden, obliegt dem Fahrer. Bei Mitnahme sind die Tiere so unterzubringen, dass sie den Fahrer währende der Fahrt nicht behindern.

Für den Transport von Fahrrädern wird ein Zuschlag von 1,50 € erhoben.

- § 2 wird um den Abs. 9 erweitert:
- (9) Die Grundbeträge und Entgelte für die Nutzung von Großraumtaxen finden nur dann Anwendung, wenn tatsächlich mehr als 4 Personen befördert werden. Im übrigen bleibt die Anzahl der beförderten Personen bei der Fahrpreisberechnung unberücksichtigt.

Die Änderungen treten mit Wirkung vom 01. April 2015 in Kraft.

Cloppenburg, den 19. Februar 2015

Johann Wimberg